

I. Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 48 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) bzw. in Entsprechung zu Art. 248, § 3 des deutschen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Der Geschäftsbeziehung zwischen der card complete Service Bank AG (kurz „card complete“) und dem Karteninhaber werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für CrossBorder-Kreditkarten der card complete Service Bank AG“ (Fassung Juli 2019) (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

Informationen und Vertragsbedingungen:

- 1. über den Zahlungsdienstleister**
 - 1.1. Name und Anschrift:
card complete Service Bank AG; Lassallestraße 3, A-1020 Wien;
Postanschrift: Postfach 147; A-1011 Wien
Tel: +49(0)180-511-5600*/Fax: +49(0)180-511-5601*; E-Mail: office@cardcomplete.com
 - 1.2. Registrierungen:
Firmenbuchnummer: 84.409g; Registergericht: Handelsgericht Wien, Österreich
UID: ATU 36787802/DVR: 0462501
 - 1.3. Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht),
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
- 2. über die Nutzung des Zahlungsdienstes**
 - 2.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
 - 2.2. Der für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderliche Geschäftsbetrieb (Geschäftstage) wird an allen Tagen des Jahres, ausgenommen (österreichische) gesetzliche Feiertage, Samstage, Sonntage und 24.12., unterhalten.
 - 2.3. Ein Zahlungsauftrag gilt an dem Geschäftstag als eingegangen, an welchem card complete von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum). Fällt der Eingangszeitpunkt eines Zahlungsauftrages auf keinen Geschäftstag oder an einen Geschäftstag nach 22.30 Uhr (MEZ), dann wird dieser so behandelt, als wäre er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.
 - 2.4. Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stellt card complete sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.
 - 2.5. Für die ordnungsgemäße Ausführung einer Einzahlung auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto wird ein Kundenidentifikator nach Maßgabe von Punkt 7.8. der AGB vereinbart.
- 3. über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse**
 - 3.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 4. über die Kommunikation**
 - 4.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
 - 4.2. Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache.
 - 4.3. Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Anforderung und Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen können die dafür tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Portospesen) weiterverrechnet werden.
- 5. über Schutz- und Abhilfemaßnahmen**
 - 5.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
 - 5.2. Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, card complete anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter +49(0)180-511-5602* oder mittels Fax unter +43(0)1-711-11-559 zu erfolgen.
- 6. über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages**
 - 6.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 7. über den Rechtsbehelf**
 - 7.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
 - 7.2. Der Karteninhaber hat das Recht, gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstrasse 63, A-1045 Wien (www.bankenschlichtung.at) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der card complete schriftlich oder elektronisch (office@bankenschlichtung.at) wenden.

II. Informationen gem. §§ 5,7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) bzw. in Entsprechung zu Art. 248, § 1 des deutschen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Information über die Finanzdienstleistung:

Alle Entgelte und Beträge, die card complete für den Karteninhaber in Erfüllung des Kartenvertrages aufzuwenden hatte, sind durch den Karteninhaber gemäß Punkt 7. der AGB zu begleichen, wobei die Abrechnung in der Regel monatlich erfolgt. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selber zu tragen.

Information über den Fernabsatzvertrag:

WIDERRUFSRECHT: Sie haben gemäß § 8 FernFinG das Recht, vom abgeschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den Karteninhaber gilt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder Rücksendung der Karte. Der Vertragsrücktritt ist gegenüber card complete Service Bank AG, Postfach 147, A-1011 Wien ausdrücklich zu erklären.

WIDERRUFSFOLGEN: Wird nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung gem. § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages begonnen, sind im Falle eines wirksamen Widerrufs/Vertragsrücktrittes die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Die card complete Service Bank AG

ist berechtigt, für Leistungen, die vor Ablauf der Ihnen zustehenden Rücktrittsfrist bereits erbracht wurden, die vereinbarten Aufwandsätze und die Entgelte zu verrechnen.

Es gilt österreichisches Recht, sofern nicht zwingende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anderes vorsehen.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen für CrossBorder-Kreditkarten der card complete Service Bank AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der card complete Service Bank AG (card complete) und dem Inhaber, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, einer von card complete ausgegebenen Visa oder Mastercard Kreditkarte (Karte).

1. Vertragsabschluss

card complete ist berechtigt, den Kartenauftrag des Kartenauftraggebers anzunehmen oder abzulehnen. Der Kartenvertrag kommt mit Zustellung der Karte an den Kartenauftraggeber zustande. Die Karte verbleibt im Eigentum der card complete. Getrennt von der Karte erhält der Karteninhaber (KI), jeweils nur ihm bekannt gegeben, eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN), die gemäß Punkt 17.8. änderbar ist. Der KI erhält auch ein Visa Secure (ViS)/Mastercard ID Check (MCID) Passwort (Secure Code), welches gem. Punkt 17.3. ebenfalls änderbar ist. Der Secure Code ermöglicht dem KI die Teilnahme an den speziellen Sicherheitssystemen ViS/MCID (Punkt 17.2.), die dem KI Zahlungen (ViS/MCID-Transaktionen) in den entsprechenden verschlüsselten elektronischen Datennetzen von Visa und Mastercard ermöglichen.

2. Verwendung der Karte

- 2.1. Der KI ist berechtigt, innerhalb des ihm eingeräumten Kartenlimits und Verwendungsmöglichkeit der Karte bei Akzeptanzstellen:
 - 2.1.1. branchenübliche Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen) unter physischer Vorlage der Karte (das ist die unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z.B. Einstecken in ein Lesegerät) in Anspruch zu nehmen;
 - 2.1.2. branchenübliche Leistungen ohne physische Vorlage der Karte durch Bekanntgabe der Kartendaten in Anspruch zu nehmen, wenn das Rechtsgeschäft unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. Telefon, Telefax, e-commerce geschlossen wird (Fernabsatz);
 - 2.1.3. Bargeld unter physischer Vorlage der Karte (das ist die unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z.B. Einstecken in ein Lesegerät) zu beheben, wobei sich die tägliche und/oder wöchentliche Höchstgrenze der Behebung am Bargeld-Automaten nach den technischen Gegebenheiten des jeweiligen Bargeld-Automaten und/oder den mit card complete vereinbarten Limits richtet. Bargeldbehebungen sind bei Bargeld-Automaten durch Eingabe der PIN oder bei speziell gekennzeichneten Akzeptanzstellen durch Unterzeichnung eines Beleges möglich.
- 2.2. Das Kartenlimit ist der Betrag bis zu dessen Höhe card complete der Verwendung der Karte zu einem Kartenkonto ausgegebenen Karte/n im Sinne des Punkt 2.1. zustimmt. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt sich die Höhe des Kartenlimits nach dem vom KI gewählten Kartenprodukt.
- 2.3. Zur Überprüfung der Identität des KI sind Akzeptanzstellen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.
- 2.4. Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.

3. Zahlungsanweisung des Karteninhabers

- 3.1. Der KI hat vor der Zahlung mit der Karte den Rechnungsbetrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Ist eine Unterschrift erforderlich, hat der KI den Beleg gleichzeitig wie auf der Kartenrückseite und dem Kartenauftrag zu unterfertigen.
- 3.2. Der KI weist card complete durch Bekanntgabe der Kartendaten oder Vorlage der Karte und sofern erforderlich nach einer Verifizierung durch Unterfertigung eines Beleges oder Eingabe der PIN oder bei einer ViS/MCID Transaktion nach Verifizierung über die von card complete zur Verfügung gestellte complete Control App oder durch Eingabe des Secure Codes und des 6-stelligen einmalig verwendbaren Zahlencodes (mobileTAN) unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die jeweilige Akzeptanzstelle zu bezahlen. Diese Anweisung nimmt card complete bereits jetzt an.
- 3.3. Bei der complete Control App handelt es sich um eine Applikation, die der KI über sein Smartphone beziehen kann. Die complete Control App kann als Ergänzung zu dem auf der Website www.cardcompletecontrol.com abrufbaren Online Serviceportal (complete Control Portal) genutzt werden.
- 3.4. ViS/MCID und PIN Transaktionen erfüllen das Kriterium einer starken Kundenauthentifizierung, da vom KI für die Authentifizierung mindestens zwei Elemente der Kategorien Besitz (Karte oder Smartphone), Wissen des KI (PIN oder Secure Code), oder Eigenschaft des KI (Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) abgefragt werden. Verlangt card complete vom KI keine starke Kundenauthentifizierung, haftet card complete für Schäden aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen oder missbräuchlichen Verfügungen der Karte gemäß Punkt 6.3.

4. Einwendungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft

- 4.1. Der KI verpflichtet sich, etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit der jeweiligen Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Mängelrüge), direkt mit dieser zu regeln. Davon unberührt bleibt – unbeschadet des Rechtes gemäß Punkt 7.1.1. – die Verpflichtung des KI, mit der Karte bezogene Leistungen zu bezahlen.
- 4.2. Hat der KI eine Zahlungsanweisung erteilt, die keinen bestimmten Betrag umfasst, und übersteigt der Zahlungsbetrag jenen Betrag, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen dieser AGB und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (z.B. bei behördlichen Strafverfügungen, beim Ersatz der Kosten für Tankfüllungen, bei den Stornokosten für Reservierungen) vernünftigerweise hätte erwarten können, so kann der KI binnen acht Wochen ab Zustellung der Umsatznachricht und Belastung des Kartenkontos von card complete die Erstattung des vollständigen Betrages begehren. Der KI hat die Sachumstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. card complete wird binnen zehn Geschäftstagen entweder den vollständigen Zahlungsbetrag erstatten oder die Gründe für die Ablehnung mitteilen. Bei einer Erstattung hat card complete das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte bzw. bei bereits bezahlter Umsatznachricht hinsichtlich dieser Transaktion den sich aus der Anlastung und einem auf Stand Bringen des Kartenkontos ergebenden Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.
- 4.3. Punkt 4.2. gilt nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geschlossen wurden.

5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

- 5.1. Unverzüglich nach Erhalt der Karte hat der KI seine Unterschrift auf der Karte an der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen.
- 5.2. Der KI darf die Karte ausschließlich höchstpersönlich nutzen.
- 5.3. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des KI, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind card complete umgehend bekannt zu geben.
- 5.4. Die Zusendung, mit welcher die PIN und/oder der Secure Code dem KI übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen, die PIN und der Secure Code sind zur Kenntnis zu nehmen und anschließend zu vernichten.
- 5.5. Die ausschließlich dem KI bekannt gegebene PIN bzw. die gemäß Punkt 17.8. geänderte PIN und der Secure Code dürfen niemandem zur Kenntnis gebracht werden, auch nicht den Mitarbeitern der card complete. Der KI ist zur strengsten Geheimhaltung von PIN und Secure Code sowie der jeweiligen an seine Mobiltelefonnummer übermittelten mobileTAN (während der Gültigkeitsdauer von maximal 5 Minuten nach Versendung an den KI für die ViS/MCID Transaktion) verpflichtet und hat darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgepäpelt werden. Er hat deren Weitergabe, deren Notieren auf der Karte, deren gemeinsame Verwahrung mit der Karte oder gleichartige auf eigenen Willensentschluss des KI beruhende Handlungen zu unterlassen.
- 5.6. Der KI ist zur sicheren Verwahrung seiner Karte verpflichtet und hat sich in angemessenen Abständen vom Fortbesitz der Karte zu überzeugen. Die Zurücklassung der Karte in Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen sich unbefugte Dritte ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen können, stellt beispielsweise keine sichere Verwahrung dar.
- 5.7. Der KI hat jenes mobile Endgerät, auf welches die mobileTAN übermittelt werden durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme der jeweiligen mobileTAN (während der Gültigkeitsdauer der jeweiligen mobileTAN) durch Dritte zu schützen.
- 5.8. Wird die Karte verloren oder gestohlen oder stellt der KI missbräuchliche Verwendungen mit der Karte fest, so hat er dies unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich unterfertigt card complete zu melden. Der KI hat bei fernmündlicher Benachrichtigung seine Identität und Berechtigung durch die Angabe personenbezogener Daten glaubhaft zu machen. Wird die als abhanden gekommen gemeldete Karte später wieder gefunden, ist sie unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) card complete zurückzugeben und darf nicht weiter verwendet werden. card complete empfiehlt dem KI, bei Verlust oder Diebstahl der Karte jedenfalls eine unverzügliche Meldung bei jenen örtlich zuständigen Behörden zu tätigen, die zur Entgegennahme derartiger Anzeigen berufen sind und empfiehlt weiters, sofern von den örtlich zuständigen Behörden vorgesehen, auch die Herausgabe einer Anzeigebestätigung einzufordern. Die behördliche Anzeige ersetzt jedoch keinesfalls die Meldung an card complete.

6. Haftung des Karteninhabers

- 6.1. Der KI haftet unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der card complete für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aufgrund der Nutzung einer verlorenen oder gestohlenen als Zahlungsinstrument verwendeten Karte oder für missbräuchliche Verfügungen mit der als Zahlungsinstrument verwendeten Karte, sofern bei card complete ein Schaden infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges aufgrund der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen oder aufgrund der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes entstanden ist:
 - 6.1.1. bei Herbeiführung des Schadens infolge leicht fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50,-
 - 6.1.2. bei Herbeiführung des Schadens infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Sorgfaltspflichten oder Ermöglichung in betrügerischer Absicht höchstens bis zur Höhe des tatsächlich verursachten Schadens wobei unter der Verletzung von Sorgfaltspflichten im Sinne des Punktes 6.1.1. und des Punktes 6.1.2. ein Verstoß gegen die Bedingungen für Ausgabe und Nutzung der Karte zu verstehen ist.
- 6.2. Der KI haftet jedenfalls dann nicht nach Punkt 6.1.1., wenn
 - 6.2.1. der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den KI vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder
 - 6.2.2. der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten der card complete oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.
- 6.3. Abweichend von Punkt 6.1. ist der KI card complete nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn card complete beim Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung (Punkt 3.4.) verlangt, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 6.4. Ab dem Einlangen der Anzeige des Verlustes, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes bei card complete (bei von card complete früher veranlasster Kartensperre ab dieser) wird der KI von jeglicher Haftung für missbräuchliche Verfügungen, welche ab dem Einlangen der vorgenannten Anzeige (bei von card complete früher veranlasster Kartensperre ab dieser) erfolgen, befreit, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 6.5. Der KI haftet auch dann nicht für Schäden gemäß Punkt 6.1., wenn diese dadurch verursacht wurden, dass card complete die unverzügliche Anzeige des Verlustes, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes nicht ermöglicht hat oder jegliche Nutzung des Zahlungsinstrumentes nach erfolgter Anzeige nicht ausgeschlossen hat, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 6.6. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen card complete und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der KI den Schaden infolge vorsätzlicher Verletzung seiner Sorgfaltspflichten oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.
- 6.7. Für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSChG) geschlossen wurden, kommt Punkt 6.2., 6.3. und die Haftungsbeschränkung des Punkt 6.1.1. nicht zur Anwendung.

7. Umsatznachricht

- 7.1. Der Hauptkarteninhaber erhält von card complete bei jeder Buchung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Umsatznachricht in Euro, welche zumindest eine Referenz der jeweiligen Anlastung, den Betrag für den Zahlungsvorgang, das Datum der Anlastung sowie gegebenenfalls Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen (Punkt 9. ivm Punkt 20.), Angaben zu Fremdwährungstransaktionen (Punkt 8.) und Kostenersatz für postalische Zusendung der Umsatznachricht (Punkt 7.1.1. und Punkt 7.1.2.) enthält.
 - 7.1.1. Der Kartenauftraggeber für die Hauptkarte erhält die kostenlose Umsatznachricht elektronisch an die im Kartenauftrag bekannt zu gebende E-Mailadresse. Sofern der Kartenauftraggeber am Kartenauftrag oder danach eine postalische Zusendung der Umsatznachricht beauftragt, stellt card complete für die postalische Zusendung einen Kostenersatz (Punkt 20.) in Rechnung. Dieser Kostenersatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn der Kartenauftraggeber am Kartenauftrag angibt oder zu einem späteren Zeitpunkt card complete

schriftlich unterfertigt mitteilt, über keine Einrichtungen zu verfügen, um die Umsatznachricht per E-Mail zu erhalten.

- 7.1.2. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB bestehendem Kartenvertrag, bei welchem der KI seine E-Mail Adresse für die elektronische Übermittlung der Umsatznachricht bekannt gegeben hat, erfolgt die Zusendung der kostenlosen Umsatznachricht an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sofern der KI eine postalische Zusendung der Umsatznachricht gegen Kostenersatz (Punkt 20.) beauftragt hat oder nicht mitgeteilt hat, über keine Einrichtungen zu verfügen, die Umsatznachricht per Mail zu erhalten, stellt card complete für die postalische Zusendung einen Kostenersatz (Punkt 20.) in Rechnung. Dieser Kostenersatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn der KI mitteilt, über keine Einrichtungen zu verfügen, um die Umsatznachricht per E-Mail zu erhalten.
 - 7.1.3. card complete behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zusendung der Umsatznachricht auf postalischem Weg ohne Verrechnung eines Kostenersatzes (Punkt 20.) an die der card complete zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorzunehmen.
- 7.2. Der KI anerkennt die Richtigkeit der Umsatznachricht dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht
 - 7.2.1. unverzüglich, jedoch längstens binnen 30 Tagen nach Zustellung der Umsatznachricht
 - 7.2.2. bei Zahlungsanweisungen ohne bestimmten Betrag (Punkt 4.2.) längstens binnen acht Wochen nach Zustellung der Umsatznachricht und Belastung des Kartenkontos
 - 7.2.3. bei Transaktionen, denen keine oder eine abweichende Zahlungsanweisung zugrunde liegt (Punkt 7.3.) längstens binnen 13 Monaten nach Mitteilung der Informationen gemäß Punkt 7.1., Zustellung der Umsatznachricht und Belastung des Kartenkontos oder innerhalb gleicher Frist ab Feststellung des Unterbleibens einer bei card complete eingelangten, jedoch nicht durchgeführten, Zahlungsanweisung widerspricht. card complete wird den KI in der Umsatznachricht auf die 30-tägige/8-wöchige/13-monatige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 7.3. Liegt einer Transaktion keine oder eine davon abweichende Zahlungsanweisung des KI zugrunde, kann der KI die Berichtigung einer Anlastung erwirken, wenn er card complete unverzüglich nach deren Feststellung, jedoch spätestens 13 Monate nach Mitteilung der Informationen gemäß Punkt 7.1., Zustellung der Umsatznachricht und Belastung des Kartenkontos hiervon unterrichtet hat. Innerhalb gleicher Frist kann die Berichtigung der Umsatznachricht bei einer bei card complete eingelangten, aber nicht durchgeführten Zahlungsanweisung erwirkt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn card complete dem KI die Informationen gemäß Punkt 7.1. zu der jeweiligen Anlastung nicht zugänglich gemacht oder mitgeteilt hat. Weitergehende Ansprüche des KI, beruhend auf gesetzlichen Grundlagen, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 7.4. Bei Kartenverträgen, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSChG geschlossen wurden, verkürzt sich die vorstehend genannte Frist auf drei Monate.
- 7.5. Der Karteninhaber hat den gesamten offenen Betrag jeweils innerhalb der in der Umsatznachricht angegebenen Frist, die sich nach dem vom KI gewählten Kartenprodukt richtet, zu begleichen.
- 7.6. Der KI kann die Zahlung von zumindest einem Zehntel des jeweils offenen Saldos der Umsatznachricht anbieten. card complete behält sich das Recht vor, eine solche Überschreitung des Kartenkontos (Sollsaldo) durch den KI ohne gesonderte Erklärung zuzulassen. card complete ist nicht verpflichtet, eine Überschreitung zuzulassen. Bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat informiert card complete den KI in der Umsatznachricht über das Vorliegen einer Überschreitung, den Betrag und den Sollzinssatz gemäß Punkt 9.5.
- 7.7. In beiden Fällen (Punkt 7.5. und Punkt 7.6.) hat der KI durch fristgerechte Zahlung des offenen Saldos der Umsatznachricht dafür Sorge zu tragen, dass dieser spätestens am letzten Tag der in der Umsatznachricht angegebenen Frist bei card complete eingelangt ist. Sofern ein Lastschriftzug erteilt wurde, erfolgt bei der SEPA-Lastschrift die jeweilige Vorabankündigung (Pre-Notification) über den Einzug in der Umsatznachricht, mit einer Frist von mindestens 2 Tagen vor dem Einzug. Der Einzug erfolgt zum in der jeweiligen Umsatznachricht angegebenen Termin.
- 7.8. Als Kundenidentifikator wird bei Einzahlungen auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto (z.B. zur Begleichung des offenen Saldos der Umsatznachricht) die International Bank Account Number (IBAN) des Zahlungsempfängers und der Business Identifier Code (BIC) der card complete vereinbart. Für Zahlungen innerhalb der Europäischen Union wird als Kundenidentifikator die IBAN des Zahlungsempfängers vereinbart. Der Kundenidentifikator wird dem KI in jeder Umsatznachricht bekanntgegeben. **Über den Kundenidentifikator hinausgehende zusätzliche Angaben zum Zahlungsempfänger bei Einzahlungen auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto dienen lediglich zu Dokumentationszwecken und werden bei Durchführung des Zahlungsvorganges nicht zur Ermittlung des Zahlungsempfängers herangezogen.**
- 7.9. Stillschweigend akzeptierte Überschreitungen sind fällige Forderungen. card complete ist berechtigt, eine gewährte Überschreitung des Kartenkontos (Sollsaldo) gemäß Punkt 7.6. einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn sich die Bonität des KI derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten erheblich gefährdet erscheint (z.B. Zahlungsverzug, Bonitätsverschlechterung, risikoreiches Umsatzverhalten). Darüber hinaus ist card complete berechtigt, für die Dauer der erheblichen Gefährdung der Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten, eine Reduzierung des eingeräumten Kartenlimits vorzunehmen. Das Ausmaß der Reduktion des eingeräumten Kartenlimits findet in einem angemessenen Verhältnis zu eingetretenen erheblichen Gefährdung der Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten statt. Über die Änderung des Kartenlimits wird der KI durch card complete informiert.
- 7.10. Wird der Kartenvertrag durch card complete aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so hat der KI den offenen Saldo innerhalb der in der Auflösungserklärung genannten und angemessen zu setzenden Frist abzudecken.
- 7.11. Das Recht des KI, die in der Umsatznachricht ausgewiesene Forderung im Fall der Zahlungsunfähigkeit von card complete oder bei Gegenforderungen, welche in einem rechtlichen Zusammenhang mit der in der Umsatznachricht ausgewiesenen Verbindlichkeit stehen, gerichtlich festgestellt oder von card complete anerkannt wurden, durch Aufrechnung aufzuheben, wird nicht eingeschränkt.

8. Umrechnung von Fremdwährungen

Zahlungsanweisungen des KI in Fremdwährungen werden zu einem von card complete gebildeten und auf der Website www.cardcomplete.com veröffentlichten Kurs (card complete Wechselkurs) in Euro umgerechnet. Zur Bildung des Kurses zieht card complete als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von der internationalen Kartenorganisation Visa errechneten Wechselkurs heran. Die von Visa auf deren Homepage www.visaurope.com veröffentlichten Wechselkurse errechnen sich aus den höchsten und niedrigsten Kursen der jeweils letzten 24 Stunden, wobei als Grundlage für die Berechnung die von unabhängigen internationalen Quellen wie z.B. Reuters oder Bloomberg veröffentlichten Kurse oder gegebenenfalls staatlich festgelegte Kurse herangezogen werden. Der card complete Wechselkurs wird gebildet aus dem Referenzwechsellkurs und einem Ankaufsabschlag gem. Punkt 21. Der Tag für die Umrechnung ist der Geschäftstag, an

welchem card complete mit der Forderung der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird. Ein Geschäftstag ist jeder Tag eines Kalenderjahres, ausgenommen gesetzliche Feiertage, Samstage, Sonntage und der 24.12. Fällt der Eingangszeitpunkt dieser Zahlungsanweisung auf keinen Geschäftstag oder an einen Geschäftstag nach 22.30 Uhr (MEZ), dann wird dieser so behandelt, als wäre er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Dieses Datum (Buchungsdatum) wird dem KI in der Umsatznachricht bekannt gegeben.

9. Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen gemäß Punkt 20.

- 9.1. Der KI hat card complete für die Bereitstellung der Karte eine Kartengebühr zu bezahlen.
- 9.2. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte, die ausdrücklich vom KI gewünscht wird und weder aufgrund eines card complete zurechenbaren Kartendefekts, noch eines card complete sonst zurechenbaren technischen Grundes, noch wegen Ablauf der Gültigkeit der Karte (Punkt 11.) oder einer Sperre der Karte (Punkt 13.) erfolgt, wird eine Ersatzkartengebühr verrechnet.
- 9.3. Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort der Akzeptanzstelle außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union gelangt ein Bearbeitungsentgelt gem. Punkt 20. zur Verrechnung.
- 9.4. Bei jeder Barbehebung wird ein Barbehebungsentgelt verrechnet.
- 9.5. Im Fall eines stillschweigend akzeptiert überschrittenen Betrages gemäß Punkt 7.6. ist card complete berechtigt, Sollzinsen in Rechnung zu stellen. Die Verzinsung beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Umsatznachricht angegebenen Frist (Punkt 7.7.) folgt. Die anlaufenden Zinsen werden jeweils im letzten Monat eines Kalenderquartals für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach dem Datum der Umsatznachricht des letzten Monats des vorangegangenen Kalenderquartals beginnt und mit dem Datum der Umsatznachricht des letzten Monats des nachfolgenden Kalenderquartals endet, tagweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Diese Zinsen werden jeweils quartalsweise kapitalisiert, wodurch Zinseszinsen entstehen können.
- 9.6. Im Fall, dass der Kartenvertrag aus Bonitätsgründen gesperrt wird und dies auf einem Verschulden des KI beruht, ist card complete berechtigt, Sollzinsen in Rechnung zu stellen, wobei hierfür die Berechnung des Punktes 9.5. nicht zur Anwendung gelangt. Diese Zinsen werden jeweils mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Umsatznachricht angegebenen Frist (Punkt 7.7.) folgt verzinst, kapitalisiert und angelastet. Diese Zinsen werden monatlich kapitalisiert, wodurch Zinseszinsen entstehen können. Einlangende Zahlungen des KI werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht. Wird eine Sperre aus Bonitätsgründen aufgehoben, so kommt ab diesem Zeitpunkt wieder die Berechnung laut Punkt 9.5. zur Anwendung.
- 9.7. Hat der KI zur Zahlung des jeweils in der Umsatznachricht als fällig ausgewiesenen Betrages die Ermächtigung zum Einzug von einem Girokonto erteilt, so ist für eine ausreichende Deckung desselben Sorge zu tragen. Kann der Einzug mangels Deckung nicht durchgeführt werden und verständigt der girokontoführende Zahlungsdienstleister des KI diesen von der Ablehnung des Zahlungsauftrages im Wege der Mitteilung an card complete, so beauftragt der KI card complete, ihn von der Ablehnung des Einzugs/Zahlungsauftrages zu verständigen, welchen Auftrag card complete vorweg annimmt. card complete wird den KI von der Ablehnung der Erledigung der Lastschrift zur Zahlung des jeweils in der Umsatznachricht als fällig ausgewiesenen Betrages verständigen, für welche Verständigung der KI und card complete einen Kostenersatz gemäß Punkt 20. vereinbaren.
- 9.8. Auf Wunsch des KI stellt card complete analoge Inhalte von Transaktionsbelegen (Transaktionsbelegduplikate) oder analoge Inhalte von Umsatznachrichten (Umsatznachrichtduplikate) vergangener Perioden gegen einen Entgelt zur Verfügung, sofern diese nicht im Zuge einer berechtigten Reklamation des KI notwendig waren.
- 9.9. Gerät der KI mit der Begleichung des in der der Umsatznachricht ausgewiesenen Saldos in Verzug, ist card complete berechtigt den ausgewiesenen Saldo einzumahnen (Zahlungserinnerung/1. und 2. Mahnung – siehe Punkt 20.), sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 9.10. Regelungen aus den Punkten 7.1., 7.6., 12.2., 13.6. und 13.7. sind Grundlage für weitere in Punkt 20. angeführte Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen.
- 9.11. Sämtliche in Punkt 9. beschriebenen Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen sind in Punkt 20. abgebildet.

10. Haftung der card complete

- 10.1. Liegt einer Transaktion keine Zahlungsanweisung des KI zugrunde, so hat card complete dem KI den angelasteten Betrag unverzüglich zu erstatten und gegebenenfalls das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte bzw. bei bereits bezahlter Umsatznachricht hinsichtlich dieser Transaktion den sich aus der Anlastung und einem auf Stand Bringen des Kartenkontos ergebenden Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.
- 10.2. Ist die Verwendung der Karte aufgrund einer Weigerung der Akzeptanzstelle oder einer Störung bei einer Akzeptanzstelle nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet card complete für dadurch entstandene Schäden nur, wenn eine Nichtakzeptanz oder eine derartige Störung durch ein Fehlverhalten von card complete verursacht und nicht durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des KI ermöglicht wurde.
- 10.3. In Fällen von card complete leicht fahrlässig verursachten Schäden ist ihre Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten beschränkt. In Fällen von card complete grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie hinsichtlich Personenschäden findet keine Haftungsbeschränkung statt.

11. Gültigkeit der Karte

- 11.1. Die Gültigkeit der Karte endet mit Ablauf des auf der Karte angegebenen Monats in dem auf der Karte angegebenen Jahr. Die Verwendung einer ungültigen Karte ist unzulässig, berührt jedoch nicht die Verpflichtung des KI, mit dieser bezogene Leistungen zu bezahlen.
- 11.2. card complete wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Karte eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer ausstellen.

12. Vertragsdauer, Kündigung

- 12.1. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch den KI jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich unterfertigt oder durch Rücksendung der Karte erfolgen. Dem KI wird empfohlen, die Karte vor Zusendung an card complete zu entwerten (z.B. Zerschneiden). card complete ist berechtigt, den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Besitzt eine Karte über das Vertragsende hinausgehende Gültigkeit, so hat der KI die jeweilige Karte binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung an card complete zurückzustellen oder die Vernichtung der jeweiligen Karte schriftlich unterfertigt zu bestätigen. Unterlässt dies der KI schuldhaft, ist card complete berechtigt, nach ungenutztem Verstreichen der

zweiwöchigen Frist gegen Verrechnung eines Manipulationsentgelts (Punkt 20.) ihn neuerlich dazu aufzufordern und/oder die Karte einzuziehen.

- 12.3. card complete wird bei Kündigung des Kartenvertrages dem KI die im Voraus bezahlte Kartengebühr anteilig rückerstatten. Die Rückerstattung gilt nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG geschlossen wurden.
- 12.4. Ab Wirksamkeit der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Karte untersagt.
13. **Kartensperre**
- 13.1. card complete ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der KI eine Sperre verlangt.
- 13.2. card complete ist zur Sperre der Karte berechtigt, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann (z.B. mehrfache Zahlungsverzug, massive Bonitätsverschlechterung, Negativeinträge bei Auskunfteien, Insolvenzen) oder wenn card complete auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften zur Sperre der Karte verpflichtet ist (insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung). Sobald die Gründe für eine Sperre nicht mehr vorliegen, wird card complete die Sperre der Karte entweder aufheben oder die gesperrte Karte durch eine neue Karte ersetzen.
- 13.3. Die Nummern gesperrter Karten werden den Akzeptanzstellen bekannt gegeben. Diese sind berechtigt, gesperrte Karten einzuziehen.
- 13.4. card complete wird den KI – soweit zulässig – von einer durch card complete veranlassten Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
- 13.5. Wird an einem Terminal (Bargeld-Automat oder Zahlungsterminal) an einem Kalendertag (unabhängig vom Standort und vom Betreiber des jeweiligen Terminals wird ein Kalendertag nach österreichischer Zeitrechnung zugrunde gelegt) die PIN dreimal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, so kann die weitere Verwendung der Karte durch PIN-Verifizierung aus Sicherheitsgründen unterbunden werden. Die weitere Verwendung kann jedoch wieder hergestellt werden, wenn der KI neuerlich die PIN bei card complete anfordert. Abhängig vom Betreiber des vom KI benutzten Terminals kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch ein Karteneinzug erfolgen; dies auch ohne dass zuvor das Terminal einen Warnhinweis tätigt.
- 13.6. Sofern durch den KI eine Sperre der Karte aufgrund Punkt 13.1. veranlasst wird und diese Sperre nicht auf Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung oder nicht autorisierte Nutzung der Karte beruht und sich auch nicht auf ein der card complete zurechenbares technisches Gebrechen der Karte gründet und eine neue Karte ausgestellt wird, ist card complete berechtigt ein Manipulationsentgelt (Punkt 20.) zu verrechnen.
- 13.7. Wird durch den KI ein Verlust, ein Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine nicht autorisierte Nutzung der Karte bei card complete angezeigt, welche Anzeige der KI kostenlos tätigen kann, erfolgt eine nicht aufhebbare Kartensperre. card complete ist berechtigt, die direkt mit dem Ersatz der Karte als Zahlungsinstrument verbundenen Kosten (Punkt 20.) zu verrechnen.
- 13.8. Die Verwendung einer gesperrten Karte ist unzulässig.
14. **Änderung der Adresse des Karteninhabers / Kommunikationsmittel**
- 14.1. Der KI hat card complete unverzüglich eine Änderung seiner Anschrift/E-Mail Adresse schriftlich unterfertigt oder durch andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren, mitzuteilen. Wenn der KI eine Änderung nicht bekanntgegeben hat, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen/Umsatznachricht der card complete an die zuletzt vom KI bekanntgegebene Anschrift/E-Mail Adresse diesem als zugegangen.
- 14.2. Als Kommunikationsmittel wird die elektronische Kommunikation per E-Mail und/oder (fern)schriftliche Kommunikation in Papierform und/oder fernmündliche Kommunikation vereinbart, soweit in den AGB oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes festgehalten ist. Der KI hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Zusendung an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden kann. Er hat technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren.
15. **Zusatzkarten**
- 15.1. Im Auftrag des Hauptkarteninhabers können auch Zusatzkarten für Dritte (Zusatzkarteninhaber) ausgestellt werden. Karte, PIN und Secure Code eines Zusatzkarteninhabers werden an den Hauptkarteninhaber gesandt, der diese unverzüglich dem Zusatzkarteninhaber zu übergeben hat. Der Hauptkarteninhaber hat für die Einhaltung dieser AGB durch den Zusatzkarteninhaber zu sorgen. Ihn treffen sämtliche sich aus diesen AGB ergebende Pflichten auch hinsichtlich der Zusatzkarte. Die Zusatzkarte betreffende Willenserklärungen von card complete können auch gegenüber dem Hauptkarteninhaber abgegeben werden.
- 15.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte betreffend abgeben. Die Zusatzkarte kann durch den Hauptkarteninhaber oder den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Der Hauptkarteninhaber haftet card complete gemeinsam mit dem Inhaber der Zusatzkarte als Gesamtschuldner für die Zahlung aller durch die Benutzung der Zusatzkarte entstandenen Verbindlichkeiten.
- 15.3. Wird eine Hauptkarte gekündigt, so entfaltet diese Kündigung Wirkung auch für sämtliche zu dieser Hauptkarte ausgegebenen Zusatzkarten.
16. **Karten für dienstliche Aufwendungen**
- 16.1. Firmenkarten werden von einer natürlichen Person und einem Unternehmen beauftragt, sind als solche besonders gekennzeichnet und sind für dienstliche Aufwendungen zu verwenden, die mit der Firmenkarte bezahlt werden. Der KI haftet nicht für die Bezahlung aller durch die Verwendung der Firmenkarte aufgrund der Zahlungsanweisung des KI entstandenen Verbindlichkeiten.
- 16.2. Wird eine Karte, die keine Firmenkarte (Punkt 16.1.) ist, von einer natürlichen Person und einem mit beauftragendem Unternehmen beauftragt und ist diese für dienstliche Aufwendungen zu verwenden, gilt die Regelung des Punktes 16.3. für dienstliche Aufwendungen, wenn diese mit der Karte bezahlt werden.
- 16.3. Der Inhaber einer Firmenkarte/Karte, die für dienstliche Aufwendungen zu verwenden ist, ist berechtigt, seine Zahlung/seiner persönlichen Haftung für dienstliche Aufwendungen, die über ein Konto des KI abzurechnen sind, nach Insolvenzen des Unternehmens, spätestens jedoch 90 Tage nach Erhalt der jeweiligen Umsatznachricht zu widerrufen/zu widersprechen. card complete wird den Inhaber der Firmenkarte/Karte in der Umsatznachricht auf die 90-tägige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Mit dem Widerruf/Widerspruch überträgt der Inhaber einer Firmenkarte/Karte seine Ersatzansprüche gegen das Unternehmen, den Insolvenz-Entgelt-Fonds oder eine an dessen Stelle tretende Sicherungseinrichtung an card complete zur Einziehung und folgt alle ihm verfügbaren diesbezüglichen Unterlagen an card complete aus. card complete nimmt die Übertragung zur Einziehung bereits jetzt an.
- 16.4. Unter dem Begriff Unternehmen ist auch eine öffentliche Stelle oder eine selbständige natürliche Person zu verstehen. Unter dienstlichen Aufwendungen sind geschäftlich/dienstliche Aufwendungen zu verstehen, die im Interesse des Unternehmens erfolgen.

17. Verwendung der Karte in elektronischen Datennetzen (e-commerce), Online-Kundenportal und Änderungsmöglichkeit der PIN

- 17.1. Dem KI wird bei Verwendung von Kartendaten in elektronischen Datennetzen empfohlen, sich ausschließlich verschlüsselter Systeme zu bedienen, welche das Kommunikationsprotokoll https (HyperText Transfer Protocol Secure) verwenden.
- 17.2. Für die Teilnahme an den speziellen Sicherheitssystemen ViS/MCID hat der KI am Kartenauftrag eine Mobiltelefonnummer anzugeben oder card complete eine solche zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich unterfertigt oder über andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren, mitzuteilen. Die Angabe einer Mobiltelefonnummer ist für den Empfang der mobileTAN erforderlich. Der Secure Code wird dem KI zusammen mit der PIN zugestellt. Hat der KI gegenüber card complete eine Mobiltelefonnummer entsprechend bekanntgegeben, ist die Teilnahme an den speziellen Sicherheitssystemen ViS/MCID ab Erhalt des Secure Codes möglich
- 17.3. Der Secure Code, sowie die Mobiltelefonnummer können jederzeit geändert werden. Hierzu hat sich der KI beim complete Control Portal oder der complete Control App anzumelden. Ist die vom KI bisher bekannt gegebene Mobiltelefonnummer für den KI nicht mehr verfügbar, hat der KI, sofern er eine weitere Teilnahme an ViS/MCID wünscht, seine neue Mobiltelefonnummer schriftlich unterfertigt oder über andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren bekanntzugeben.
- 17.4. Das für die Übermittlung der mobileTAN erforderliche SMS wird von card complete kostenlos generiert und übermittelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für den Empfang von SMS gegebenenfalls zusätzliche Gebühren des jeweils vom KI gewählten Mobilfunk-anbieters anfallen können.
- 17.5. Nach einer dreimal in unmittelbarer Folge unrichtigen Eingabe des Secure Codes wird die Teilnahme an ViS/MCID aus Sicherheitsgründen gesperrt. Während des Zeitraums der Sperre können keine Transaktionen mit dem ViS/MCID Verfahren durchgeführt werden. Die Sperre kann vom KI jederzeit aufgehoben werden. Hierzu hat sich der KI beim complete Control Portal oder der complete Control App anzumelden. Im Rahmen der Sperraufhebung ist vom KI ein neuer Secure Code festzulegen.
- 17.6. Sofern eine Akzeptanzstelle ausschließlich das ViS/MCID Verfahren anbietet, kann der KI die Karte bei der betreffenden Akzeptanzstelle nur verwenden, wenn er gem. Punkt 17.2. die Mobiltelefonnummer am Kartenauftrag korrekt angeführt und den Secure Code zur Kenntnis genommen hat bzw. wenn er sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt für die Teilnahme an ViS/MCID registriert hat.
- 17.7. Um weitere Serviceleistungen (z.B. Umsatzabfrage) über die Website www.cardcomplete.com bzw. www.cardcompletecontrol.com oder über die für bestimmte mobile Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablet) zur Verfügung gestellte App nutzen zu können (Online-Kundenportal), muss der KI ein Benutzerkonto erstellen. Hierfür hat der KI am Kartenauftrag eine E-Mail Adresse anzugeben oder card complete eine solche zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich unterfertigt oder über andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren, mitzuteilen. Die Nutzung des Online-Kundenportals unterliegt gesonderten Nutzungsbedingungen, welchen der KI im Falle der Teilnahme gesondert zustimmen muss.
- Leistungen im Online-Kundenportal werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern bei den Leistungen nicht ausdrücklich Gegenteiliges vermerkt ist. Die durch die Nutzung durch den KI bei diesem anfallenden Internet- oder Telefonkosten sind vom KI zu tragen.
- 17.8. Eine Änderung der vierstelligen, numerischen PIN kann durch den KI an Bargeld-Automaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sofern diese die Option ermöglichen, ohne Behebung von Bargeld vorgenommen werden, wobei innerhalb von einem Zeitraum von 365 Tagen maximal 3 Änderungen vorgenommen werden können. Die Option wird ermöglicht, wenn der Bargeld-Automat über einen entsprechenden Menüpunkt verfügt. Zur Änderung ist nach Einstecken der Karte in das Kartenlesegerät des Bargeld-Automaten den Anweisungen des Bargeld-Automaten folgend die Eingabe der derzeit gültigen PIN, gefolgt von zweimaliger Eingabe der neuen vom KI gewählten vierstelligen, numerischen PIN erforderlich. Nach erfolgreicher Bestätigung der Änderung ist ausschließlich die neue PIN, welche durch den KI gewählt wurde, zur Verifizierung bei weiteren Transaktionen zu verwenden.
- ## 18. Änderung der Geschäftsbedingungen
- 18.1. Eine Änderung dieser AGB wird spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung durch card complete dem KI mittels E-Mail oder (fern)schriftlich in Papierform vorgeschlagen. Die Änderung bedarf der ausdrücklichen (Punkt 18.2.) oder der stillschweigenden (Punkt 18.6.) Zustimmung durch den KI.
- 18.2. Eine Änderung der AGB bedarf, abgesehen von Punkt 18.3., 18.4. und 18.5., einer ausdrücklichen Zustimmung des KI, die schriftlich, per E-Mail oder durch andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren, an card complete zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kartenvertrag aufrecht, aber ist card complete berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.
- 18.3. Ist eine Änderung der AGB aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen, technischer Innovationen oder aus sonstigen sachlich gerechtfertigten (sicherheitsrelevanten) Gründen erforderlich oder findet eine Änderung der AGB ohne die zuvor beschriebenen Umstände statt, und schränkt diese Änderung die Hauptleistungspflichten der card complete nur geringfügig ein, bedarf es der Zustimmung durch den KI.
- 18.4. Ist eine Änderung der AGB hinsichtlich der Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen (Punkt 20.) aufgrund einer Erhöhung um bis zu maximal 10% des jeweils zuletzt gültigen Wertes oder auf Grund einer Verringerung oder Streichung des jeweils zuletzt gültigen Wertes erforderlich, bedarf es der Zustimmung durch den KI.
- 18.4.1. Eine Änderung des jeweiligen Wertes kann bei Änderung von nicht im direkten Einflussbereich der card complete stehenden Faktoren, welche entweder im ursächlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäftsmodell (z.B. Interbankentgeltänderung, aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen des für card complete anwendbaren Kollektivvertrages) zu stehen haben oder ohne ursächlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäftsmodell, ausschließlich durch Änderung des nachfolgenden Indexfaktors (Punkt 18.4.2.) erfolgen.
- 18.4.2. Unter einer Änderung des Indexfaktors ist eine Änderung des Index der Verbraucherpreise (VPI 2015) oder des an seine Stelle tretenden Index zu verstehen. Die Anpassung daran kann durch den Vergleich der Indexwerte vom Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorangegangenen Jahres (als Bezugsgröße dient die für den Monat Juli 2018 verlaubliche Indexzahl des VPI 2015) erfolgen. Der sich aus der Anpassung ergebende neue Wert wird kaufmännisch auf zehn Eurocent gerundet. Erfolgt jedoch bei Änderung des VPI 2015 keine Veränderung der Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen (Punkt 20.) aus welchen Gründen auch immer, so ist dadurch das Recht auf Anhebung oder Reduzierung bei Zustimmung durch den KI mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen.
- 18.5. Eine Änderung der AGB hinsichtlich darin enthaltener Regelungen betreffend Wechselkurse, Wechselkursbildung bzw. deren Berechnung bedarf der Zustimmung durch den KI.
- 18.6. Eine Zustimmung des KI zu einer Änderung der AGB gilt im Falle von Punkt 18.3., 18.4. und 18.5. als erteilt, wenn der KI seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB card complete angezeigt hat, vorausgesetzt

card complete hat den KI darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn dieser der card complete seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen angezeigt hat, und dass dieser das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Ein Widerspruch berechtigt beide Vertragsparteien zur Auflösung des Kartenvertrages aus wichtigem Grund.

- 18.7. Sofern die Änderungen der AGB nicht aufgrund zwingender geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen bedingt sind, ist eine Änderung der AGB gem. Punkt 18.3., 18.4. und 18.5. zwei Mal pro Kalenderjahr und ab jeder weiteren Änderung im laufenden Kalenderjahr nur mehr unter Einhaltung von Punkt 18.2. möglich.
- 18.8. card complete wird den KI auf die Änderung der AGB, die zweimonatige Frist, den Fristbeginn, die Bedeutung seines Verhaltens, die Notwendigkeit der ausdrücklichen Zustimmung (Punkt 18.2.) oder der Widerrufsmöglichkeit (Punkt 18.6.) und die ihm zustehenden Rechte, insbesondere die Möglichkeit der fristlosen kostenlosen Kündigung, besonders hinweisen.
- 18.9. Die Regelungen der Punkte 18.1. bis 18.8. gelten nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geschlossen wurden. Für diese gilt, dass eine Änderung dieser AGB spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung durch card complete dem Unternehmer mittels E-Mail oder (fern)schriftlich in Papierform vorgeschlagen wird. Eine Zustimmung des Unternehmers zu einer Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn der Unternehmer seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB card complete angezeigt hat, vorausgesetzt card complete hat den Unternehmer darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn dieser der card complete seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen angezeigt hat, und dass dieser das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Ein Widerspruch berechtigt beide Vertragsparteien zur Auflösung des Kartenvertrages aus wichtigem Grund.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt, sofern nicht zwingende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anderes vorsehen, für die (vor)vertragliche Rechtsbeziehung österreichisches Recht mit Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG wird ausschließlich das für 1020 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung. Sämtliche in diesen AGB angeführten Gesetze sind solche der österreichischen Rechtsordnung.

20. Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen:

Bearbeitungsentgelt (gem. Punkt 9.3.)	1,5%
Barbehebungsentgelt	3%, mindestens EUR 5,-
nominaler Sollzinssatz	14% p.a.
effektiver Sollzinssatz bei quartalsweiser Kapitalisierung gemäß Punkt 9.6.	14,76%
effektiver Sollzinssatz bei monatlicher Kapitalisierung gemäß Punkt 9.7.	14,95%
Transaktionsbelegduplikat	EUR 10,-
Umsatznachrichtduplikat	EUR 3,-
Kostenersatz für postalische Zusendung der Umsatznachricht	EUR 0,99
Kostenersatz bei Mitteilung über die Ablehnung des Einzugs des in der Umsatznachricht als fällig ausgewiesenen Betrages: tatsächlich vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des KI verrechneter Kostenersatz bei Ablehnung einer Lastschrift zzgl. Kostenersatz für die Verständigung des KI idH von EUR 4,-	
Mahnwesen:	
Zahlungserinnerung	
bis EUR 100,-	unentgeltlich
über EUR 100,-	EUR 5,-
über EUR 1.000,-	EUR 10,-
1. und 2. Mahnung:	
bis EUR 100,-	EUR 20,-
über EUR 100,-	EUR 25,-
über EUR 1.000,-	EUR 30,-
Kartengebühr	laut gesonderter Vereinbarung
Ersatzkartengebühr gem. Punkt 9.2.	EUR 7,-
Manipulationsentgelt gem. Punkt 12.2./13.6.	EUR 40,-
Kostenersatz für Kartenneuausstellung gem. Punkt 13.7.	EUR 9,90

21. Ankaufsabschlag gem. Punkt 8.

1,32% bei:

USD (US Dollar), GBP (Britisches Pfund), HRK (Kroatische Kuna), CHF (Schweizer Franken), THB (Thailändischer Baht), HUF (Ungarischer Forint), CZK (Tschechische Krone), AED (Vereinigtes Arabische Emirate-Dirham), CAD (Kanadischer Dollar), RUB (Russischer Rubel).

1,92% bei:

SEK (Schwedische Krone), AUD (Australischer Dollar), ZAR (Südafrikanischer Rand), CNY (Chinesischer Renminbi/Yuan), NOK (Norwegische Krone), JPY (Japanischer Yen), DKK (Dänische Krone), TRY (Türkische Lira), PLN (Polnischer Zloty), IDR (Indonesische Rupiah), NZD (Neuseeländischer Dollar), MXN (Mexikanischer Peso), BRL (Brasilianischer Real), SGD (Singapur-Dollar), HKD (Hongkong-Dollar), RSD (Serbischer Dinar), RON (Rumänischer Leu), INR (Indische Rupie), ISK (Isländische Krone).

2,61% bei:

ILS (Israelischer Schekel), PHP (Philippinischer Peso), BGN (Bulgarische Lew), MAD (Marokkanischer Dirham), KRW (Südkoreanischer Won), BAM (Bosnien Herzegowina Konvertible Mark), VND (Vietnamesischer Dong), MUR (Mauritius-Rupie), MYR (Malaysischer Ringgit), UAH (Ukrainischer Griwna [Hrywnja]), ARS (Argentinischer Peso), LKR (Sri Lanka Rupie), EGP (Ägyptisches Pfund), OMR (Oman-Rial), SAR (Saudischer Rial [Riyal]).

3,00% bei:

allen weiteren Währungen



card complete Service Bank AG

Lassallestraße 3, 1020 Wien

Postanschrift: Postfach 147, A-1011 Wien

Tel.: +49(0)180 511 5600*, Fax: +49(0)180 511 5601*

office@cardcomplete.com, www.cardcomplete.com

*Der Anruf kostet € 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, der Mobilfunkhöchstpreis beträgt € 0,42/Minute.

Firmensitz: Wien; Registergericht: Handelsgericht Wien; FN 84.409g; DVR: 0462501; UID: ATU36787802